

Wien, am 05.04.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMNT-UW.4.1.12/0067-  
IV/2/2018

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Pillhofer/602789  
[barbara.pillhofer@bmnt.gv.at](mailto:barbara.pillhofer@bmnt.gv.at)  
[Abt.42@bmnt.gv.at](mailto:Abt.42@bmnt.gv.at)

**Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer,  
Umlagerung von Hochwassersedimenten – Sedimentumlagerungen  
im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen im Oberflächengewässer Donau;  
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren; Kundmachung**

## **KUNDMACHUNG**

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Mit Schreiben vom 16.03.2016 hat die MA 45 – Wiener Gewässer (im Folgenden: Antragstellerin) um die Erteilung der **wasserrechtlichen Bewilligung** für das Projekt „**Umlagerung Hochwassersedimente - Sedimentumlagerungen im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen im Oberflächengewässer Donau**“ unter Vorlage der Einreichunterlagen (Stand: 28. Juli 2015, adaptiert 1. März 2016) angesucht.

Aufgrund notwendiger Ergänzungen und Adaptierungen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.03.2018 **adaptierte Projektunterlagen** sowie geänderte Pläne (Stand: 31. Jänner 2018) vor.

## Projektbeschreibung

Im Zuge von Hochwässern

- der **Donau** lagern sich an den **Ufern der Neuen Donau** und insbesondere an den Begleitwegen **Hochwassersedimente** ab, die unmittelbar nach Abklingen der Hochwässer geräumt werden müssen;
- des **Wienflusses** lagern sich in den **Retentionsbecken beim Auhof** Hochwassersedimente ab, deren Volumen längerfristig das Retentionsvolumen der Hochwasserschutzmaßnahmen einschränkt.

Jährlich fallen an der **Neuen Donau** je nach Größe und Häufigkeit der Hochwässer, Hochwassersedimente im Volumen von 10.000 m<sup>3</sup> bis maximal 50.000 m<sup>3</sup> (durchschnittlich 15.000 m<sup>3</sup>) an.

Insbesondere bei Katastrophenereignissen wurden diese Hochwassersedimente auf der Donauinsel (bei der Ostbahnbrücke) für eine spätere Umlagerung zwischengelagert („Umschlaglager Ostbahnbrücke“, Volumen derzeit ca. 40.000 m<sup>3</sup>).

In den „**Retentionsbecken Auhof**“ fallen jährlich durchschnittlich ca. 10.000 m<sup>3</sup> Hochwassersedimente aus dem Wienfluss an.

Mit dem Ziel der Schonung von Ressourcen und dem nachhaltigen und ökologischen Umgang mit diesen, aus dem Einzugsgebiet der Donau stammenden, Hochwassersedimenten ist vorgesehen, die sich in den letzten Jahren angesammelten und laufend hinzukommenden Hochwassersedimente aus der Neuen Donau und dem Wienfluss durch **Umlagerung mittels Verklappung wieder der Donau zuzuführen**.

Es ist vorgesehen, diese Verklappungsmaßnahmen mit der VERBUND Hydro Power GmbH abzustimmen, da diese bereits Maßnahmen zur Sohlstabilisierung der Donau in Form einer Verklappung von Grobsedimenten unterhalb des Kraftwerkes Freudenau durchführt.

Das eingereichte Projekt umfasst

- die Verklappung von bis zu 60.000 m<sup>3</sup> Hochwassersedimenten (Fein- und untergeordnet Grobsediment) über einen Zeitraum von einem Jahr (im gleitenden Mittel über 10 Jahre bis zu 30.000 m<sup>3</sup> jährlich) mittels Hydroklappschuten in der Donau unterhalb des Kraftwerks Freudenau von Strom-km Donau 1920,9 bis 1910,0, die
  - an der **Neuen Donau** / entlang des gesamten Entlastungsgerinnes (von Strom-km Neue Donau 21,5 bis 0,0) und
  - in den **Retentionsbecken Auhof** / am Wienflussanfallen.

Gegenstand ist auch die Bewilligung der für Vorhaltung und Umschlag der Hochwassersedimente auf Hydroklappschuten erforderlichen Anlagen, insbesondere bestehend aus

- dem **Umschlaglager bei der Ostbahnbrücke** bei Strom-km Neue Donau 8,3 (mit einem Volumen von bis zu 60.000 m<sup>3</sup>) zur längerfristigen Vorhaltung von Hochwassersedimenten,
- den **Umschlaglagern und Umschlagplätzen beim Sporn der Donauinsel** im Bereich Strom-km Neue Donau 0,8 und 0,3 (mit einem Volumen von bis zu 15.000 m<sup>3</sup>) zur kurzfristigen Vorhaltung von Hochwassersedimenten und für den Umschlag auf entlang der Ersatzlände der Neuen Donau verhefteten Hydroklappschuten und
- dem **Absetz- und Versickerungsbecken am Sporn** im Bereich Strom-km Neue Donau 0,4 samt (Not-) Ableitung in die Donau bei Strom-km Donau 1916,765.

Das Projektgebiet liegt im 2., 11. und 22. Gemeindebezirk der Stadt Wien sowie in Niederösterreich im Bezirk Bruck an der Leitha (Umschlaglager und Verklappungsbereiche). Die umzulagernden Hochwassersedimente fallen größtenteils in den Bereichen des 13., 14., 21. und 22. Gemeindebezirks der Stadt Wien an, sowie zu einem geringen Teil in Niederösterreich (Bezirk Korneuburg).

Von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ist nun das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus beraumt nach §§ 9, 15, 32, 38, 100 und 107 WRG 1959 sowie nach §§ 40 bis 44 AVG die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung an.

Diese findet am

**15.05.2018, um 10:00**  
**in der Inselinfo – Donauinsel der MA 45**  
**(250 m stromab der Reichsbrücke), 1220 Wien**

statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen oder an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Der/die Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten die Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihren Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind bei jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 42 Abs. 3 AVG).

Die **eingereichten Projektunterlagen** liegen im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 12, 1010 Wien, Zimmer 318, 3. Stock während der Amtsstunden bis einschließlich **14.05.2018** zur Einsichtnahme auf.

Für die Bundesministerin:

Dr. E d e r – P a i e r  
Ministerialrat

Elektronisch gefertigt